

# Vorentwurf zur Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976

Änderung vom

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

Eingesehen der Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 6. September 2017 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Steuervorlage 17;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV 17) zur Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG);

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

### **I**

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt abgeändert:

*Art. 1 Abs. 1 lit. a und b (neu)*      Gegenstand

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt nach diesem Gesetze:

a) eine Einkommens-, **Mindest**-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;

b) eine Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer von den juristischen Personen. ~~sowie gegebenenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen;~~

*Art. 14b Abs. 1*      Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

<sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von **70** Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>2</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinne wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens bleiben.

*Art. 14c*      (*neu*) Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 88a und 88b sinngemäss anwendbar.

*Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup>* 4. Einkommen aus beweglichem Vermögen: a) Grundsatz

*1bis* Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen usw.) sind im Umfang von **70 Prozent** steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

*Art. 16a Abs. 1 Bst. b (neu)* b) im Besonderen

<sup>1</sup> Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Artikel 16 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

*Art. 27a (neu)* Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 88e sinngemäss anwendbar.

*Art. 29 Abs. 1 Bst. g, j und l (neu)* Allgemeine Abzüge

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

1. für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:
  - **7'200 Franken**
2. für die übrigen Steuerpflichtigen:
  - **3'600 Franken**
  - 1'090 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.

Sind die Voraussetzungen für eine Teilung des Abzugs für Kinder im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 erfüllt, wird der Abzug pro Kind zwischen den beiden Eltern aufgeteilt. Der Grosse Rat kann diese maximalen Abzüge bis zu 30 Prozent erhöhen.



- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–d entsprechen.

*Art. 88b (neu)* Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

<sup>1</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des gemäss modifiziertem Nexusansatz qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbarem Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

<sup>2</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um sechs Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

<sup>3</sup> Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 88e zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Auf Antrag der Gesellschaft können die stillen Reserven innerhalb von fünf Jahren nach deren Bildung besteuert werden.

<sup>4</sup> Die Verordnung des Bundesrates ist anwendbar:

- a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen (Produktfamilien);
- c. zu den Dokumentationspflichten;
- d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

*Art. 88c (neu)* Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

<sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Anlagevermögen, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 79

Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

<sup>3</sup> Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

<sup>4</sup> Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

*Art. 88d (neu)*            Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

<sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 79 Abs. 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

*Art. 88e (neu)*            Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

<sup>1</sup> Auf Antrag kann die steuerpflichtige Person den Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher ihr direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus geltend machen.

<sup>2</sup> Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

<sup>3</sup> Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent des Personalaufwands für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand;

b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

<sup>4</sup> Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

*Art. 88f (neu)*            Entlastungsbegrenzung

<sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 88b, 88e und 241i darf nicht höher sein als 34 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss den Artikeln 90 und 91 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen.

<sup>2</sup> Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 89 (neu)

## II. Steuerberechnung: 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

a) Für das erste Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n):

- 3% für die ersten 150'000 Franken;
- 7.75% ab 150'001 Franken.

Die Steuer kann jedoch vor den in den Artikeln 88b, 88e et 241i vorgesehenen Abzügen nicht weniger als 3% betragen.

b) Für das Jahr n+1 :

- 3% für die ersten 150'000 Franken;
- 6.25% ab 150'001 Franken.

Die Steuer kann jedoch vor den in den Artikeln 88b, 88e et 241i vorgesehenen Abzügen nicht weniger als 3% betragen.

c) Für das Jahr n+2:

- 3% für die ersten 150'000 Franken;
- 4.75% ab 150'001 Franken.

Die Steuer kann jedoch vor den in den Artikeln 88b, 88e et 241i vorgesehenen Abzügen nicht weniger als 3% betragen.

Art. 92

### 3. Holdinggesellschaften

Aufgehoben

Art. 92a

### 4. Domicilgesellschaften und gemischte Gesellschaften

Aufgehoben

Art. 92b

### 5. Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgehoben

Art. 97c

### Holdinggesellschaften

<sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Aufgehoben

Art. 99 Abs. 3 und 4 (neu)

## II. Steuerberechnung: 1. Kapitalgesellschaften und

Genossenschaften

<sup>3</sup> ~~Für die in Artikel 92 erwähnten Gesellschaften beträgt die Steuer 0.1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 200 Franken.~~

<sup>4</sup> Das Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Art. 90 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach Art. 88a entfällt, wird um 90% gekürzt.

Art. 101

### Gegenstand

<sup>1</sup> Die Grundstücksteuer der juristischen Personen wird auf dem Steuerwert der Grundstücke ohne Abzug von Schulden erhoben. ~~Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Strom- und Gasleitungen sowie ähnliche Anlagen.~~ Artikel 54 wird analog angewendet.

Kapitel 5 ; Mindeststeuer

Art. 102      Aufgehoben  
Art. 103      Aufgehoben  
Art. 104      Aufgehoben

Art. 108 Abs. 7<sup>bis</sup> (neu)      Der Quellensteuer unterworfenen Personen  
7<sup>bis</sup> Die in Art. 32 Abs. 6 und 7 vorgesehene Mindeststeuer auf dem Einkommen wird an der Quelle erhoben.

Art. 175      I. Allgemeines - 1. Von Einwohnergemeinden erhobene Steuern

Die Einwohnergemeinden erheben nach diesem Gesetze:

c) eine Steuer auf den Gewinn und eine Steuer auf das Kapital der juristischen Personen sowie ~~allenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen;~~

Art. 180      V. Ansätze für die juristischen Personen

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

a) Für das erste Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n):

- 3% für die ersten 150'000 Franken;
- 8.25% ab 150'001 Franken.

Die Steuer kann jedoch vor den in den Artikeln 88b, 88e et 241i vorgesehenen Abzügen nicht weniger als 3 % betragen.

b) Für das Jahr n+1:

- 3% für die ersten 150'000 Franken;
- 6.75% ab 150'001 Franken.

Die Steuer kann jedoch vor den in den Artikeln 88b, 88e et 241i vorgesehenen Abzügen nicht weniger als 3 % betragen.

c) Für das Jahr n+2:

- 3% für die ersten 150'000 Franken;
- 5.25% ab 150'001 Franken.

Die Steuer kann jedoch vor Abzug der 88b, 88e et 241i nicht weniger als 3 % betragen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Steuer auf das Kapital ~~und auf den Gewinn sowie gegebenenfalls für die Mindeststeuer (Art. 102 bis 104)~~ sind dieselben wie für die Kantonssteuern.

<sup>3</sup> Die Mindeststeuer auf das Kapital von 200 Franken gemäss Artikel 99 gilt nicht für die Gemeindesteuern.

Art. 181      VI. Grundstücksteuer - Gegenstand und Berechnung

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt alljährlich eine Grundstücksteuer auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke, berechnet auf den Steuerwert per 31. Dezember, ohne Abzug von Schulden zum Ansatz von 1 Promille für die natürlichen Personen und **1.7 Promille** für die juristischen Personen.

Art. 238 Abs. 5 (neu) Steuerbefreiung für neue Unternehmen

<sup>5</sup> Um die Forschung und die Entwicklung zu fördern, können innovative Unternehmen, die aus im Kanton Wallis ansässigen Hochschulen hervorgehen, im Gründungsjahr und den vier nachfolgenden Jahren vollumfänglich von der Steuerpflicht befreit werden.

Art. 241h Pauschalabzüge der Prämien und Versicherungsbeiträge und Sparzinsen

Aufgehoben

~~<sup>1</sup> Die Erhöhung der Pauschalabzüge der Prämien und Versicherungsbeiträge und Sparzinsen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für die Steuerperiode n+2 (2015) bis 7'200 Franken (verheiratete Personen im selben Haushalt) und bis 3'600 Franken (übrige Steuerpflichtige) wird aufgehoben.~~

~~<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann jedes Jahr die Umsetzung der dritten Etappe der Abzüge von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für den Beginn der nächsten Steuerperiode beschliessen.~~

Art. 241i (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung der SV17

<sup>1</sup> Wurden juristische Personen nach den Artikeln 92 und 92a des bisherigen Rechts besteuert, so müssen die am Ende dieser Besteuerung vorhandenen stillen Reserven, einschliesslich des vom Steuerpflichtigen selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar waren, bei ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert werden. Der Steuersatz für den Kanton und die Gemeinden wird auf 2% festgelegt.

<sup>2</sup> Die Höhe der vom Steuerpflichtigen geltend gemachten stillen Reserven, einschliesslich des von ihm selbst geschaffenen Mehrwerts, wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

<sup>3</sup> Abschreibungen auf stillen Reserven, einschliesslich des vom Steuerpflichtigen selbstgeschaffenen Mehrwerts, die am Ende der Besteuerung nach den Artikeln 92 und 92a des bisherigen Rechts deklariert wurden, werden bei der Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 88f einbezogen.

Art. 241j (neu) Grundstücksteuer auf der Produktion dienenden Maschinen, auf Strom- und Gasleitungen sowie auf anderen ähnlichen Anlagen

<sup>1</sup> Neue Investitionen in Installationen und Maschinen, die der Produktion dienen (Art. 54 Abs. 1 Bst. b), in Strom- und Gasleitungen sowie in anderen ähnlichen Anlagen (Art. 54 Abs. 1 Bst. e) unterliegen ab dem Jahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n), nicht mehr der Grundstücksteuer.

<sup>2</sup> Für das Jahr n wird die Grundstücksteuer auf den Elementen nach Absatz 1 auf 20% der für das Jahr n-1 massgebenden Anlagewerte berechnet.

<sup>3</sup> Für das Jahr n+1 wird die Grundstücksteuer auf 15% der für das Jahr n-1 massgebenden Anlagewerte berechnet.

<sup>4</sup> Für das Jahr n+2 wird die Grundstücksteuer auf 10% der für das Jahr n-1 massgebenden Anlagewerte berechnet.

<sup>5</sup> Ab dem Jahr n+3 werden die der Produktion dienenden Installationen und Maschinen, Strom- und Gasleitungen sowie andere ähnliche Anlagen von der Grundstücksteuer befreit.

Art. 241k (neu) Teilbesteuerung der Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (Art. 14b) und des Privatvermögens (Art. 16 Abs. 1bis)

Dividenden, Beteiligungserträge und Gewinne aus der Veräusserung der in Art. 14b Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1bis erwähnten Rechte sind ab dem Steuerjahr 2019 bis zum Steuerjahr, in dem die Änderung der SV17 in Kraft tritt, im Umfang von 50% steuerbar.

## **II Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Die vorliegende Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**